



Friedhofsordnung der Gemeinde Wiesing

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesing hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 116/2020 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 116/2020, in seiner Sitzung vom 28.07.2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der Friedhof Wiesing befindet sich im Eigentum der Gemeinde Wiesing (Gst.Nrn. 1126/2 und 1125/2). Der Friedhofsteil auf Gst.Nr. 1126/1 befindet sich im Eigentum der römisch-katholischen Pfarrkirche Wiesing.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Wiesing (Friedhofsverwaltung).

(3) Die Gemeinde Wiesing hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

(4) Die Friedhofskapelle dient der Aufbahrung der Verstorbenen, zu kirchlichen Einsegnung und zu Trauerfeierlichkeiten. Der Aufbahrungsraum ist zur Unterbringung aller im Gemeindegebiet von Wiesing Verstorbenen bis zur Bestattung bestimmt. Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg bzw. in einer Urne.

Die neu errichtete Friedhofskapelle soll auch für Verabschiedungen von Verstorbenen ohne bzw. anderer Konfession benützt werden können.

(5) Die Aufbahrung der Leichen in der Friedhofskapelle muss bei der Friedhofsverwaltung vorher angezeigt werden. Im Aufbahrungsbereich sind die Särge bzw. die Urnen würdig aufzubahren. Der Aufbahrungsraum ist jeweils zu den durch Anschlag (Parte) bekannt gemachten Zeiten zugänglich zu machen.

§ 2

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die

- a) in der Gemeinde Wiesing verstorben sind,
- b) im Gemeindegebiet Wiesing tot aufgefunden wurden oder
- c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 3

(1) Der Friedhof ist ständig geöffnet.

(2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
 - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
 - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
 - d) das Sammeln von Spenden und
 - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde Wiesing erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

(1) Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber, kleines Familiengrab
- b) Doppelgräber, großes Familiengrab
- c) Urnengräber in einer Urnennische
- d) Erdurnengräber

(2) Ein Einzelgrab bzw. ein kleines Familiengrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz bzw. zwei Grabplätze übereinander vorsieht.

(3) Ein Doppelgrab bzw. ein großes Familiengrab ist eine Grabstätte, die mehrere Grabplätze vorsieht.

(4) Ein Urnen bzw. Erdurnengrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 6

(1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

(2) Urnen können in Einzel- und Doppelgräbern, Urnen- bzw. Erdurnengräbern beigesetzt werden.

(3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

- | | | |
|-----------------|--------------|---------------|
| a) Einzelgrab | Länge 150 cm | Breite 80 cm |
| b) Doppelgrab | Länge 150 cm | Breite 150 cm |
| c) Urnengrab | Länge 60 cm | Breite 60 cm |
| d) Erdurnengrab | Länge 60 cm | Breite 60 cm |

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

(1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde Wiesing und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.

(2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
- b) ein Grabmal aufzustellen
- c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.

(3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesing.

§ 8

(1) Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Doppelgrab, ein Urnen- bzw. Erdurnengrab beträgt 10 Jahre.

§ 9

(1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 5 Jahren verlängert werden.

(2) Das Ablaufen des Benützungsrechtes ist von der Gemeinde Wiesing ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten sowie an der Bekanntmachungstafel des Friedhofs und an der Amtstafel der Gemeinde Wiesing bekannt zu machen.

§ 10

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.

(2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 11

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

- a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
- b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat oder
- c) bei Auflassung des Friedhofs.

(2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.

(3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

(1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.

(2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.

(3) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.

(4) Bei Beanspruchung eines Urnenplatzes hat die Berechtigte/ der Berechtigte bzw. Antragsteller der Gemeinde die getätigten Aufwendungen für die Marmorplatte und den Ablageteil (Stellplatz) für Blumen, Grablicht, etc. zu ersetzen. Vor Anbringen einer Laterne ist mit dem Bürgermeister der Gemeinde Wiesing das Einvernehmen zu pflegen.

§ 13

Einer Zustimmung der Gemeinde Wiesing (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

§ 14

(1) Für die Einfriedungen gelten folgende Maße:

a)	Einzelgrab	Länge 150 cm	Breite 80 cm
b)	Doppelgrab	Länge 150 cm	Breite 150 cm
c)	Urnengrab	Länge 60 cm	Breite... 60 cm
d)	Erdurnengrab	Länge 100 cm	Breite...100 cm

(2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen die max. Höhe von 1 m nicht überschreiten.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen mindestens zehn Jahre.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

(3) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

(4) Leichen dürfen nur in Särgen, Leichteile in Särgen und Aschenreste nur in verlötbaren Aschenkapseln bestattet werden.

(5) Das Öffnen und Schließen der Grabstellen darf nur durch die von der Friedhofsverwaltung beauftragten Personen erfolgen. Die Gräber sind sofort zu verschließen, sobald die letzten Teilnehmer am Begräbnis den Friedhof verlassen haben.

§ 16

(1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.

(2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.

(3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm oder in Urnennischen erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

VII. Strafbestimmungen

§ 17

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Wiesing vom 01.01.2001 festgelegt.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Wiesing in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Wiesing vom 02.10.2020 außer Kraft.

Angeschlagen am: 29.07.2021

Abzunehmen am: 13.08.2021

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
Alois Aschberger



Dieses Dokument wurde von Alois Aschberger elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 29.07.2021

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.wiesing.tirol.gv.at/amtssignatur